

§ 17 Anforderungen an die Zulässigkeit materieller Enteignungen

sind und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit einhalten.⁴⁶⁶ Dies betrifft sowohl Eingriffe, die einer Enteignung gleichkommen und entschädigungspflichtig sind, als auch Eingriffe, die entschädigungslos zu dulden sind.

II. Gesetzliche Grundlage

Es ist heute gefestigte Rechtsprechung, dass jeder Eingriff in die Eigentumsgarantie und zwar unabhängig von seiner Schwere einer «genügend klaren» gesetzlichen Grundlage bedarf. Darunter versteht der Staatsgerichtshof eine ausreichend bestimmte Verankerung in einem formellen Gesetz. Er hält daran aus Gründen des demokratischen Gesetzgebungsverfahrens fest. Es sei am besten geeignet, die Vor- und Nachteile einer Eigentumsbeschränkung «offenzulegen und so eine rationale Entscheidung zu ermöglichen».⁴⁶⁷ Der Staatsgerichtshof weicht in diesem Punkt von der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts ab, die ein Gesetz im materiellen Sinn als genügend erachtet und nur für schwerwiegende Eingriffe eine klare formellgesetzliche Grundlage verlangt.⁴⁶⁸ In seiner früheren Rechtsprechung hat der Staatsgerichtshof allerdings nicht durchwegs so hohe Anforderungen an die gesetzliche Grundlage gestellt. Neben Aussagen in diese Richtung⁴⁶⁹ hat er sich vereinzelt auch schon mit einer «gültigen Verordnung» begnügt⁴⁷⁰ und nur für schwere Ein-

466 Vgl. StGH 1977/9, Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, S. 53 (55); StGH 1992/1, Urteil vom 17. November 1992, nicht veröffentlicht, S. 10 f.; StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 5/1998, S. 269 (274); StGH 2001/11, Entscheidung vom 11. Juni 2001, nicht veröffentlicht, S. 22.

467 StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1/1998, S. 13 (17) in Anlehnung an Vallender, Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung, 2. Aufl., Bern 1991, S. 78.

468 Vallender, Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung, S. 125, N. 34 f.

469 In StGH 1967/2, Entscheidung vom 6. Mai 1968, ELG 1967 bis 1972, S. 219 (222) weist der Staatsgerichtshof darauf hin, dass die Beschränkung des Eigentums nach Art. 34 und 35 LV sich auf ein Gesetz stützen können müsse oder nach StGH 1977/9, Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, S. 53 (55), müssen öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

470 So heisst es etwa in StGH 1966/1, Gutachten vom 6. Juni 1966, ELG 1962 bis 1966, S. 227 (229), dass es keine Verletzung der Eigentumsgarantie darstelle, wenn das öffentliche Recht dem Eigentum zum Wohle der Allgemeinheit Beschränkungen auferlege. Voraussetzung sei allerdings, dass sie auf einem Gesetz oder einer gültigen Verordnung beruhen, die zum Wohl der Allgemeinheit erlassen worden seien.